OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152630/9/VG

Datum:
Linz, 29. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der U S, wohnhaft in N, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruck vom 12. Juli 2019, GZ: Bau-04/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Ansuchen vom 25. März 2019 (Eingangsdatum: 12. Juli 2019) ersuchte die W GmbH (in der Folge: Bauwerberin) unter Anschluss der näher bezeichneten Einreichunterlagen um die Erteilung der Baubewilligung für die Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 13 TOP auf dem Grundstück Nr. x der KG N. Für die Wohnanlage sind auch Stellplätze für Kraftfahrzeuge projektiert. Das Baugrundstück ist von keinem Bebauungsplan umfasst.

2. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x der KG N, welches im Westen unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt. Das Grundstück der Bf ist unbebaut und derzeit als Grünland (ohne Sonderausweisung) gewidmet. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

3. Die Bf wurde zur Bauverhandlung am 16. April 2019 nachweislich mittels RSb-Brief unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen geladen. Sie erhob mit Schriftsatz vom 16. April 2019 „Einwendungen“ zu den Themenbereichen: Unzureichende Planunterlagen, Bauplatz und Grundbuchseinlage, Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, Lage des Bauvorhabens, Abstände von Nachbargrundgrenzen und Nachbargebäuden, Gebäudehöhe, Belichtung und Belüftung, Immissionen in Form von Luftschadstoffen, Lärm, Feinstaub, Geruchs- und Lichtimmissionen, Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern, Hochwassergefahr, Ortsbild sowie Grundstücksentwertung.

4. Mit Bescheid vom 12. Juli 2019 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis (in der Folge: belangte Behörde) die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der näher bezeichneten Einreichunterlagen und unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

5. Der Baubewilligungsbescheid wurde der Bf zunächst nicht zugestellt, weil die belangte Behörde – wie aus der Bescheidbegründung hervorgeht – die Auffassung vertrat, dass die Bf keine tauglichen Einwendungen vorgebracht und ihre Parteistellung daher verloren hat. Am 26. November 2019 wurde der Baubewilligungsbescheid der Bf persönlich ausgehändigt.

6. Die dagegen von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 24. Dezember 2019 wies die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. Februar 2020 als unbegründet ab. Die belangte Behörde wiederholte darin im Wesentlichen ihre Ansicht zum Verlust der Parteistellung der Bf. In der Rechtsmittelbelehrung wird - unter Bezugnahme auf die Bundesabgabenordnung (BAO) – für die

Einbringung eines allfälligen Vorlageantrages eine Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung eingeräumt. Die Beschwerde-vorentscheidung wurde der Bf nachweislich mittels RSb-Brief durch Hinterlegung am 5. März 2020 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

7. Mit Schriftsatz vom 24. März 2020 stellte die Bf einen Vorlageantrag. Die Postaufgabe erfolgte nachweislich am 25. März 2020 und sohin innerhalb der eingeräumten einmonatigen Frist.

8. Die belangte Behörde legte am 5. Mai 2020 (Eingangsdatum) die Beschwerde unter Anschluss von Aktenkopien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Über Aufforderung des LVwG Oö. wurde am 19. Juni 2020 (Eingangsdatum) der bezughabende Akt im Original nachgereicht. Weiters wurde im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein Auszug aus dem derzeit geltenden Flächenwidmungsplan, zeigend das Grundstück der Bf, vorgelegt.

9. Das LVwG Oö. führte am 2. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der u.a. der bereits von der belangten Behörde befasste bautechnische Amtssachverständige teilnahm. In der mündlichen Verhandlung wurden u.a. die Abstände des geplanten Bauvorhabens zum Grundstück der Bf und die projektierte Entwässerung der Oberflächenwässer erörtert. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

In Bezug auf das Grundstück der Bf ist die im Einreichplan dargestellte Ansicht „West“ relevant. Die relevante Gebäudehöhe beträgt dort ca. 12,5 m. Aus dem Einreichplan ergibt sich zum Grundstück der Bf ein Abstand von 8,27 m am südlichen Ende der Fassade und von 9,66 m am nördlichen Ende der Fassade.

Die Oberflächenwässer (Dachwässer) werden in den Ortskanal (Trennsysteme) eingeleitet. Zu diesem Zweck sind Retentionsmaßnahmen geplant. Auf den befestigten Freiflächen für Parkplätze werden laut Projekt Befestigungen hergestellt, welche eine Versickerung der Wässer auf eigenem Grund erlauben. Eine Ableitung auf Nachbargrund ist nicht projektiert.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Feststellungen betreffend Gebäudehöhe und Seitenabstand sowie Entwässerung der Oberflächenwässer ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren

Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen zum Einreichprojekt im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

Voranzustellen ist, dass nach Ansicht der erkennenden Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall der Vorlageantrag rechtzeitig gestellt wurde, zumal die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung offenkundig irrtümlich unter Zugrundelegung der hier nicht anwendbaren BAO eine Rechtsmittelfrist von einem Monat (statt von zwei Wochen nach der hier relevanten Bestimmung des § 15 Abs. 1 VwGVG) eingeräumt hat und der Vorlageantrag innerhalb der einmonatigen Frist gestellt worden ist (siehe § 17 VwGVG iVm § 61 Abs. 3 AVG).

Die Bf ist unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994, weil ihr Grundstück unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt und daher weniger als 10 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Bf auch noch Eigentümerin eines Grundstückes wäre, das im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 leg. cit. vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt ist, weil - entgegen der erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ansicht der Bf - nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hinsichtlich der verfahrensrelevanten Nachbarschaft nicht auf die projektierte Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die damit allenfalls einhergehende Immissionsbelastung der Nachbarschaft abzustellen ist. Vielmehr ist nach dieser Bestimmung ausschließlich relevant, ob ein Wohngebäude (Z 1 leg. cit.) oder ein anderes Bauvorhaben bzw. ein Fall der heranrückenden Bebauung im Sinne des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 (Z 2 leg. cit.) vorliegt. Hier ist zweifellos ein Wohngebäude gegenständlich, weshalb hinsichtlich der verfahrens-relevanten Nachbarschaft im Sinne der Z 1 des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 das 10 m Umfeld des Baugrundstückes maßgeblich ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043 mHa 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN). Eine Einwendung im Sinne des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend macht, wobei seine diesbezüglichen Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. Die Einwendung muss dabei jedenfalls erkennen lassen, aus welchen Gründen sich der Nachbar gegen das Vorhaben

wendet. Ein bestimmtes Recht muss nicht genannt werden und es kommt dabei letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an (vgl. neuerlich etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043 mHa 11.3.2016, 2013/06/0154, mwN).

Im hier zu beurteilenden Einzelfall hat die Bf zwar zum Teil pauschale Einwendungen erhoben, die sich in der bloßen Wiedergabe von Judikaturzitaten und der verba legalia des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 erschöpfen. Allerdings ist einzuräumen, dass sie auch erkennbar eine Immissionsbelastung, eine Belastung durch die Entwässerungssituation und (gerade noch erkennbar) Einwendungen in Bezug auf Abstände und die Gebäudehöhe erhoben hat.

Die erkennende Richterin teilt daher die Ansicht der belangten Behörde, wonach die Bf ihre Parteistellung verloren habe, im Ergebnis nicht.

Wenn die Bf in der mündlichen Verhandlung aber – unter Vorlage einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25.3.2015 – erstmals vorbringt, dass Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bloß die von der belangten Behörde verneinende Parteistellung der Bf sei und das LVwG Oö. daher darüber hinaus keine Entscheidung treffen dürfe, lässt sie die für das Mehrparteienverfahren einschlägige Bestimmung des § 7 Abs. 3 VwGVG unberücksichtigt, die gerade auch bei einer im Verwaltungsverfahren strittigen Parteistellung anzuwenden ist (vgl. VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036). Im Übrigen liegt hier auch kein bloßer Zurückweisungsbescheid mangels Parteistellung vor, sondern wurde mit der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde die Beschwerde der Bf gegen die erteilte Baubewilligung spruchgemäß abgewiesen. Zudem hat die Bf in ihrer Beschwerde auch noch selbst die Abweisung des Baubewilligungsantrages und damit eine meritorische Entscheidung des LVwG Oö. im Baubewilligungsverfahren begehrt. Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass das LVwG Oö. nicht an die Judikatur anderer Verwaltungsgerichte sondern an die höchstgerichtliche Rechtsprechung gebunden ist. Davon abgesehen wäre die vorgelegte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien hier auch nicht relevant, weil es dort - anders als hier - um einen Zurückweisungsbescheid der dort belangten Behörde wegen entschiedener Sache ging.

Zum Beschwerdevorbringen vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

1. Unzulässige Einwendungen:

Die Bf übersieht mit ihrem Vorbringen, dass das LVwG Oö. - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen prüfen darf. Vielmehr darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH

23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG Oö. aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

Vor diesem Hintergrund ist vom LVwG Oö. auf das Beschwerdevorbringen zu folgenden Themenbereichen nicht näher einzugehen:

1.1. Hochwasser
Einem Nachbarn kommen im Baubewilligungsverfahren keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte hinsichtlich etwaiger Gefährdungen seiner Liegenschaft in Folge von Naturgewalten, wie etwa Hochwasser zu, weil diese Fragen lediglich öffentliche Interessen berühren (vgl. etwa VwGH 29.5.2018, Ra 2018/06/0045).

1.2. Belichtung und Belüftung
Die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 trifft keine selbstständige Regelung hinsichtlich des Ausmaßes der Belichtung und Belüftung des Nachbargrundstückes, sondern stellt auf materielle Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes ab (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 mHa 30.7.2002, 2001/05/1168).

1.3. Bauplatz und Grundbuchseinlage
Die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994, wonach dann, wenn ein Bauplatz aus mehreren Grundstücken bestehen soll, diese Grundstücke in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen werden müssen, berührt keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte (vgl. in diese Richtung gehend VwGH 20.10.1994, 93/06/0115 zur Steiermärkischen Bauordnung). Der Nachbar könnte im Übrigen selbst durch das Fehlen einer Bauplatzbewilligung in keinem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht verletzt sein (vgl. VwGH 16.12.2008, 2006/05/0292).

1.4. Ortsbild
Den Nachbarn steht kein Mitspracherecht hinsichtlich des Ortsbildschutzes zu. Aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes können keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110 und 24.2.2015, 2013/05/0054, jeweils mHa 27.1.2004, 2001/05/1062).

1.5. Grundstücksentwertung
Ob durch das Bauprojekt allenfalls eine Entwertung des Grundstückes des Nachbarn eintritt, berührt kein von § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 umfasstes subjektives-öffentliches Nachbarrecht (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146).

2. Ausnutzbarkeit des Bauplatzes:

Die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes stellt zwar grundsätzlich ein Nachbarrecht dar, allerdings ist das diesbezügliche Vorbringen der Bf durch die bloße Wiedergabe von höchstgerichtlicher Rechtsprechung unsubstantiiert geblieben. Im Übrigen ist die zitierte Judikatur zur Bebauungsdichte, zur zulässigen bebaubaren Fläche und zu Flucht- und Baulinien hier auch nicht einschlägig, weil das hier gegenständliche Baugrundstück von keinem Bebauungsplan umfasst ist.

3. Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe:

Die Bf bringt (pauschal) vor, dass die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden verletzt würden und die Gebäudehöhe nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspreche. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Nachbar die Einhaltung der Vorschriften über die Gebäudehöhe nur hinsichtlich der ihm zugewandten Front des Gebäudes erfolgreich geltend machen kann, weil die Regelungen über die Gebäudehöhe im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 nur in Bezug auf diese Gebäudefront, nicht jedoch auch hinsichtlich der seinem Grundstück nicht zugewandten Gebäudefronten seinem Interesse als Nachbarn dienen (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über den Seitenabstand (vgl. VwGH 28.2.2017, Ro 2014/06/0004, mwN).

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die Gebäudehöhe und der Seitenabstand in Bezug auf das Grundstück der Bf mit dem beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen anhand des Einreichplanes erörtert und festgestellt. Da für das gegenständlichen Baugrundstück kein Bebauungsplan gilt, existiert auch keine Beschränkung der Gebäudehöhe und ist folglich zur Berechnung des erforderlichen Seitenabstandes zum Grundstück der Bf die Höhe/Drittel-Regel des § 40 Z 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 anzuwenden, weil die dem Grundstück der Bf zugewandte Gebäudefront eine Höhe von über 9 m aufweist (konkret: ca. 12,5 m). Somit ergibt sich zum Grundstück der Bf ein erforderlicher Seitenabstand von 4,16 m. Im Plan ausgewiesen ist ein Abstand von 8,27 m am südlichen Ende der Fassade und von 9,66 m am nördlichen Ende der Fassade, womit der erforderliche Seitenabstand zum Grundstück der Bf unzweifelhaft eingehalten wird.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle - aufgrund eines diesbezüglichen Vorbringens im Einwendungsschriftsatz – noch bemerkt, dass der Nachbar nach der Rechtsprechung des VwGH kein Recht darauf hat, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig der Rechtslage entsprechend der Baubehörde vorgelegt werden. Notwendig ist nur, dass die Planunterlagen ausreichen, dem Nachbarn jene Informationen zu vermitteln, die er zur Verfolgung seiner subjektiv-

öffentlichen Nachbarrechte im Verwaltungsverfahren braucht (vgl. VwGH 16.9.2009, 2008/05/0026, mwN). Dies ist hier jedenfalls der Fall, da im Einreichplan zweifellos die Gebäudehöhe und der Seitenabstand in Bezug auf das Grundstück der Bf ersichtlich sind.

4. Immissionen:

Die Bf wendet Belästigungen durch Immissionen in Form von Luftschadstoffen, Lärm, Feinstaub sowie durch Geruchs- und Lichtimmissionen ein. Dazu ist festzuhalten, dass das Grundstück der Bf als Grünland gewidmet und unbebaut ist. Mangels Sonderausweisung kommt daher derzeit nur eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes der Bf für die Land- und/oder Forstwirtschaft in Frage und dürften dort auch nur solche Bauten errichtet werden, die für diese bestimmungsgemäße Nutzung notwendig sind (vgl. zu Bauten im Grünland etwa VwGH 3.10.2019, Ra 2019/05/0283). Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

Nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 besteht ein Schutz gegen Immissionen insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen.

Vor diesem Hintergrund gehen aber sämtliche Immissionseinwendungen der Bf schon deshalb Leere, weil das als Grünland gewidmete Grundstück der Bf nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet ist und die Errichtung von Bauwerken für einen solchen längeren Aufenthalt von Menschen wegen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist, zumal die Bf auch keine Land- und/oder Forstwirtschaft betreibt.

Die Bf übersieht mit ihrem Vorbringen, dass das LVwG Oö. seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. etwa VwGH 21.11.2017, Ra 2017/05/0260). Es kommt hier daher nicht darauf an, wie das Grundstück der Bf allenfalls früher gewidmet war oder ob dieses künftig allenfalls als Bauland (Wohngebiet) gewidmet wird.

5. Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern:

Die Bf bezweifelt im Beschwerdeschriftsatz, dass die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so geplant sind, dass

Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück jedenfalls kein Mitspracherecht zusteht (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Hinsichtlich der Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern steht den Nachbarn insoweit ein subjektives-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf ihr Grundstück, in Frage stehen. Ein Mitspracherecht des Nachbarn besteht aber nur dann, wenn Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen könnten (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146 mwH). Ein solcher Fall liegt hier aber – wie auch im Zuge der mündlichen Verhandlung mit dem beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen erörtert wurde – nicht vor.

6. Begründungsmangel:

Soweit die Bf noch einen Begründungsmangel rügt, genügt es darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Entscheidung des LVwG Oö. die Entscheidung der belangten Behörde ersetzt.

7. Ergebnis:

Das LVwG Oö. vertritt daher zusammenfassend die Ansicht, dass die Bf ihre Parteistellung zwar nicht verloren hat, ihre Beschwerde aber aus den dargelegten Gründen im Ergebnis abzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidenden Rechtsfragen konnten anhand der in der Entscheidung zitierten gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Nachbarrechten im Baubewilligungsverfahren sowie zur übergangenen Partei im Mehrparteienverfahren beantwortet werden. Das LVwG Oö. konnte seine Entscheidung auch auf die zitierten klaren gesetzlichen Bestimmungen stützen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch